

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 450.000.005-03061  
Dokument-Nummer  
Bearbeiter F. Braun  
Durchwahl 368-2035  
Ihr Zeichen 20/1486

**Ausschussvorlage KPA 20/15**  
**– öffentlich –**

Datum 2. Januar 2020

**Bericht**  
**an den Kulturpolitischen Ausschuss**  
**des Hessischen Landtags**

---

**Perspektiven für Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer an beruflichen Schulen**

**Berichts Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der Freien Demokraten**

**– Drucksache 20/1486 –**

**Vorbemerkung Fragesteller:**

Fachpraktischer Unterricht an beruflichen Schulen wird in Hessen durch Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer (FlatF) durchgeführt. Wie bereits in der letzten Wahlperiode im Zusammenhang mit dem Dringlichen Antrag 19/705 festgestellt hat sich deren Aufgabenfeld jedoch in den letzten Jahren zudem erweitert und es kam zu einer Angleichung an die Aufgaben der Lehrkräfte mit Lehramt.

Auch in Hinblick auf den Bedarf an Lehrpersonal an beruflichen Schulen wurde am 25.03.2015 einstimmig vom Landtag beschlossen, die Voraussetzungen für Aufstiegsmöglichkeiten sowie für die Weiterqualifizierung durch ein berufsbegleitendes Studium eines zweiten Unterrichtsfachs zu prüfen.

**Vorbemerkung Kultusminister:**

An den beruflichen Schulen in Hessen sind neben Lehrkräften mit dem Lehramt an beruflichen Schulen auch Fachlehrerinnen und Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer beschäftigt. Diese Fachlehrkräfte übernehmen überwiegend den

fachpraktischen Unterricht und sind durch ihren Bezug zur Berufswelt für die arbeitstechnischen Fächer eine wichtige Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, berichte ich wie folgt:

## **I. Allgemeines**

- Frage 1. Wie viele Planstellen (Vollzeitäquivalente) für Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer an beruflichen Schulen gibt es? (Bitte getrennt nach Berufsfeldern und Schulamtsbezirken angeben.)
- Frage 2. Wie viele dieser Stellen sind besetzt und wie viele vakant? (Bitte getrennt nach Berufsfeldern und Schulamtsbezirken angeben.)
- Frage 3. Wie viele Personen sind als Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer an beruflichen Schulen derzeit im Angestellten- und Beamtenverhältnis beschäftigt? (Bitte getrennt nach Berufsfeldern und Schulamtsbezirken angeben.)

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 zusammen beantwortet.

Die Stellen für Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer werden den Schulen über die Staatlichen Schulämter nach den Bedarfsmeldungen der Schulen zugewiesen, so dass diese ausgeschrieben und besetzt werden können. Derzeit unterrichten 971 Lehrkräfte für arbeitstechnische Fächer an den beruflichen Schulen in Hessen. Dies entspricht einem Stellenumfang von 914 Stellenäquivalenten. Auf Anlage 1 wird verwiesen.

- Frage 4. Wie viele Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer an beruflichen Schulen werden voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren in Pension gehen? (Bitte getrennt nach Jahren und Berufsfeldern aufschlüsseln.)

Ausgangspunkt dieser Darstellung ist das Alter der Lehrkräfte und ein Renteneintrittsalter von rund 66 Jahren. Die Anwendung von Abgangsquoten auf alle Fachlehrerinnen und Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer ist nicht sinnvoll, da die Anzahl der Lehrkräfte pro Fachrichtung für eine statistische Aussage zu

gering ist. Zur Übersicht ist die Altersstruktur ab dem 61. Lebensjahr in der Tabelle angegeben. Betroffen sind 103 Lehrkräfte in Höhe von 90,6 Stellenäquivalenten.

Summe von Anzahl Lehrkräfte Zeilenbeschriftungen	Alter in Jahren								Gesamtergebnis
	61	62	63	64	65	66	67	70	
Agrarwirtschaft			1						1
Bautechnik			1						1
Chemie-, Biologie- u. Physiktechnik		1							1
Elektrotechnik		1	3	1		1			6
Ernährung und Hauswirtschaft	6	4	4	4	3				21
Farbtechnik und Raumgestaltung	2	1							3
Gesundheit	2	2	1						5
Holztechnik	2	2	5	1	1				11
in SAP keine Angabe zur Fachrichtung vorhanden	2	3	4	2	1	2	1	2	17
Körperpflege					1				1
Metalltechnik	9	10	3	3		1			26
Sonstige Berufe	1								1
Textiltechnik und Bekleidung	1			1					2
Wirtschaft und Verwaltung	2	1	2	2					7
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>27</b>	<b>25</b>	<b>24</b>	<b>14</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>103</b>

Frage 5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass auch in Zukunft genügend Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer in den Schuldienst eingestellt werden?

Auf die bedarfsbezogen ausgeschriebenen Stellen bewerben sich grundsätzlich eine oder mehrere Personen. Die bedarfsgerechte Versorgung ist somit in der Regel sichergestellt.

Frage 6. Wie ist die Berechnungsgrundlage für Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis an beruflichen Schulen und wie werden diese Lehrkräfte auf die Schulen verteilt?

Die Grundlage für die Berechnung der Koordinatorenstellen ist die Zuweisung der gesamten Stellen laut Erlass für den Bereich der beruflichen Schulen. Die Koordinatorenstellen werden anteilig entsprechend der Anzahl der einem Schulamt zugewiesenen Stellen verteilt. Erhält beispielsweise ein Schulamt eine Zuweisung

von 8% aller in Hessen zugewiesenen Stellen an beruflichen Schulen, so erhält dieses Schulamt auch 8% aller Koordinatorenstellen. Die Stellen werden durch die Staatlichen Schulämter bedarfsgerecht an die Schulen verteilt.

Frage 7. An welchen Berufsschulen sind derzeit keine Stellen für Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren besetzt? (Bitte getrennt nach Schulamtsbezirken angeben.)

An drei Schulen ist eine Koordinatorenstelle ausgeschrieben bzw. läuft bereits das Auswahlverfahren. An einer weiteren Schule befindet sich die Ausschreibung der Koordinatorenstelle in Planung.

Frage 8. Wie begründet die Landesregierung, dass es keine „Anstellungsgarantie“ (mehr) nach dem Vorbereitungsdienst gibt, obwohl die Fachlehrkräfte bei Bedarf schulbezogen und fachspezifisch gesucht und eingestellt werden?

Frage 9. Was könnte aus Sicht der Landesregierung gegebenenfalls für eine solche „Garantie“ sprechen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 9 zusammen beantwortet.

Die Einstellung in den Hessischen Schuldienst erfolgt für Fachlehrerinnen und Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer gemäß der im Grundgesetz verankerten Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Eine Einstellungsgarantie widerspricht diesen Kriterien insbesondere in den Fällen, in denen es noch Mitbewerberinnen und Mitbewerber für das ausgeschriebene unbefristete Einstellungsangebot geben könnte.

Frage 10. Welche Differenzen gibt es hinsichtlich der Pflichtstundenanzahl der Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer im Vergleich zu anderen Lehrkräften an den beruflichen Schulen und wie lassen sie sich begründen?

Da Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer kein Lehramt besitzen, müssen sie gemäß Pflichtstundenverordnung eine Stunde mehr unterrichten. Dies ist darin begründet, dass eine Lehrkraft mit einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemein bildenden Unterrichtsfach mehr Zeit zur Vor- und Nachbereitung in den unterschiedlichen Lerngruppen benötigt. Darüber hinaus bedeutet der Einsatz in unterschiedlichen Schulformen mit einem allgemein bildenden Fach und einer beruflichen Fachrichtung einen höheren Arbeitsaufwand. Die Koordination von beruflicher Fachrichtung und Unterrichtsfach beinhaltet auch den Besuch von entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen und die Wahrung der schulinternen Abläufe für zwei Fachbereiche.

Frage 11. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass eine Reduzierung der Pflichtstundenanzahl die Attraktivität für die Tätigkeit als Fachlehrkraft für arbeitstechnische Fächer steigern und die Arbeitsbelastung reduzieren könnte und wie bewertet sie ein derartiges Anliegen? Inwieweit ist die Landesregierung bereit, die Pflichtstundenzahl der FlatF anzugleichen?

Die Bewerberzahlen zeigen, dass die Stellen für Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer attraktiv sind, da sich auf jede ausgeschriebene Stelle grundsätzlich eine oder mehrere Personen bewerben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

## II. **Aufstiegsmöglichkeiten**

Frage 12. Welche sonstigen formalen, non-formalen und informell erworbenen Kompetenzen weisen Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer auf, die für ihre Aufstiegsmöglichkeiten relevant sind? (Bitte getrennt nach Berufsfeldern angeben.)

Frage 13. Inwiefern werden diese genannten Kompetenzen auf Qualifizierungsmaßnahmen angerechnet?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 12 und 13 gemeinsam beantwortet.

Fachlehrerinnen und Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer verfügen aufgrund ihres Werdegangs über spezielle praxisorientierte Kernkompetenzen und Qualifikationen. Sie sind gut mit der Berufs- sowie Arbeitswelt vernetzt und verfügen über Arbeitserfahrung außerhalb der Lehrtätigkeit. Im Bereich der Nachwuchsgewinnung für berufliche Mangelfachbereiche, im Bereich der Ausbildungsvorbereitung und der Berufswahlkompetenz sowie im Bereich des Erwerbs überfachlicher Kompetenzen haben Fachlehrkräfte neben formal erworbenen Kompetenzen auch non-formale und informelle Kompetenzen erworben, die in Übergangssystemen für die Schülerinnen und Schüler und für die Angebotsausrichtung der Schulen von Bedeutung sind.

Frage 14. Welche Voraussetzungen für eine Aufstiegsmöglichkeit über ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren hat die Landesregierung in Folge des Beschlusses vom 25.03.2015 identifiziert?

Frage 15. Welche Maßnahmen wurden seit Beschluss des Antrags 19/705 von der Landesregierung unternommen, um Fachlehrkräften für arbeitstechnische Fächer eine Aufstiegsmöglichkeit zu geben?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 14 und 15 gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 45 Abs. 1 Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) setzt ein Aufstieg von Fachlehrerinnen und Fachlehrern den Erwerb einer entsprechenden Lehramtsbefähigung voraus. Sofern keine entsprechende Lehramtsbefähigung neben der bestehenden Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern erworben wurde, kann kein Aufstieg erfolgen. Mit dem Erlass zum Erwerb einer zusätzlichen Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen wurde der Erlass zur Qualifizierung von unbefristet beschäftigten Lehrkräften zum ein weiteres Lehramt 2017 ersetzt. Zu den wesentlichen Veränderungen gehören die Erhöhung der Unterrichtsentlastung von acht auf zehn Stunden.

Frage 16. Welche Konsequenzen haben die Aufstiegsmöglichkeiten für die Besoldung der Fachlehrkräfte?

Erwirbt eine Fachlehrkraft für arbeitstechnische Fächer das Lehramt an beruflichen Schulen, kann diese Lehrkraft nach A 13 besoldet werden.

Frage 17. Wie steht die Landesregierung zur Schaffung von mehr Koordinationsstellen nach A 12 im Bereich der „Berufsschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA)“, im Bereich der „Mittelstufenschule“ und zur Schaffung von Funktionsstellen nach A 12 (analog zu einer Aufstiegsbeförderung von Studienrätinnen und Studienräten), um mehr Leistungsanreize und Perspektiven für FlatF zu schaffen?

Nachdem der Antrag betreffend der Förderung von Fachlehrkräften für arbeitstechnische Fächer, Drucksache 19/705, vom Hessischen Landtag beschlossen wurde, hat die Hessische Landesregierung 20 neue Stellen für Koordinatoren nach A 12 geschaffen, sodass derzeit 132 Personen eine solche Stelle besetzen. Dies entspricht einer Erhöhung des Stellenkontingentes von knapp 20%. Der Schulversuch Berufsfachschule im Übergang in Ausbildung (BÜA) befindet sich aktuell in der Pilotphase.

Frage 18. Wie steht die Landesregierung zur Besoldung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis in der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst im Hinblick darauf, dass sie als Mitglied der Schulleitung im Rahmen des jeweiligen Geschäftsverteilungsplans nicht nur Mitwirkungs- und Beratungsaufgaben wahrnehmen, sondern verstärkt auch mit schulorganisatorischen und Schulverwaltungsaufgaben betraut sind?

Das Amt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers für arbeitstechnische Fächer ist im Eingangsamtsamt nach dem Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) in Besoldungsgruppe A 10 eingruppiert. Frühestens nach einer Dienstzeit von drei Jahren ist eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 möglich. Als Koordinatorin oder Koordinator für Fachpraxis an beruflichen Schulen erhalten Fachlehrerinnen und Fachlehrer eine Besoldung nach A 12. Aufgrund der Übernahme dieser zusätzlichen koordinierenden bzw. verwaltenden Aufgaben sind

sie damit bereits nach dem Hessischen Besoldungsgesetz einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet. Auch voll ausgebildete Lehramtsinhaber sind im Falle der Übernahme eines Funktionsamtes in der erweiterten Schulleitung oder sogar eines Konrektoren- oder Rektorenamtes etwa an kleineren Grundschulen lediglich eine Besoldungsgruppe oder nur eine Amtszulage höher eingruppiert als ihre Kolleginnen und Kollegen, die bei gleichem Lehramt und gleicher Ausbildung keine zusätzliche Leitungs- oder Verwaltungsfunktion übernehmen.

### **III. Weiterqualifizierung**

Frage 19. Welche Voraussetzungen für eine Weiterqualifizierung durch ein berufsbegleitendes Studium eines zweiten Unterrichtsfaches wurden von der Landesregierung identifiziert?

Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer verfügen über keine Erste Staatsprüfung und keine Befähigung für ein Lehramt. Folglich fehlen inhaltlich und juristisch die zwingenden Voraussetzungen für eine Zulassung zur Erweiterungsprüfung gemäß § 33 Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG) und zu jeglicher Zusatzprüfung (§ 55ff HLbG). Eine hier theoretisch erwünschte Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen existiert ohnehin nicht, da eine laufbahnwechselwirksame Zusatzprüfung in den höheren Dienst nicht zulässig ist. Dieser Laufbahnwechsel verlangt einen Vorbereitungsdienst mit abschließender (Laufbahn-)Prüfung (Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen). Folglich kann der Weg nur über ein grundständiges Bachelor- und Master- Studium und einen anschließenden Vorbereitungsdienst gegangen werden.

Frage 20. Welche Maßnahmen wurden von der Landesregierung seit Beschluss des Antrags 19/705 unternommen, um eine solche Weiterqualifizierung zu ermöglichen?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.



Frage 21. Welche Kosten wurden für eine solche Weiterqualifizierung identifiziert?

Die an einer solchen Weiterqualifizierung teilnehmende Lehrkraft erhält für maximal zwei Jahre während der Zeit des Erweiterungsstudiums eine Unterrichtsentlastung von fünf Stunden. Zum Absolvieren des auf ein Jahr verkürzten Vorbereitungsdienstes erhält sie eine Unterrichtsentlastung von zehn Wochenstunden.

Frage 22. Ist ein solches Studium bereits möglich und wenn ja, wo und wie ist dieses organisiert?

Ein grundständiges Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen ist in Hessen an den Universitäten in Kassel, Gießen, Frankfurt und Darmstadt möglich. Die Universitäten prüfen die Anrechenbarkeit früherer Ausbildungsinhalte der Studierenden und welche weiteren Studieninhalte absolviert werden müssen. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 21 verwiesen.

Frage 23. Wie viele Fachlehrkräfte für arbeitstechnische Fächer haben sich seit 2015 durch ein berufsbegleitendes Studium eines zweiten Unterrichtsfachs weitergebildet? (Bitte getrennt nach Jahren, bisherigem Fach und studiertem Fach aufschlüsseln.)

In der untenstehenden Tabelle sind die seit 2015 durch das Hessische Kultusministerium genehmigten Fälle, in denen eine berufliche Fachrichtung und ein Unterrichtsfach studiert wurden, aufgelistet:

Berufliche Fachrichtung	Unterrichtsfach	Jahr	Anzahl
Wirtschaft und Verwaltung	Informatik	2015	1
Sozialpädagogik	Politik und Wirtschaft	2015	1
Elektrotechnik	Politik und Wirtschaft	2017	1
Elektrotechnik	Physik	2019	1
Gesundheit	Biologie	2019	1
Chemie-, Biologie- und	Politik und Wirtschaft	2019	1

Physiktechnik			
Drucktechnik	Politik und Wirtschaft	2019	1

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

gez.

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

**Lehrkräfte für arbeitstechnische Fächer an öffentlichen beruflichen Schulen im Schuljahr 2019/2020 (Stichtag 01.10.2019) nach Fachrichtung und Schulaufsicht**

Berücksichtigt werden Lehrkräfte in unbefristetem und befristetem Arbeitsverhältnis. Ist für eine Lehrkraft keine Fachrichtung angegeben, wird diese unter der Rubrik "keine Angabe" gezählt. In wenigen Fällen haben Lehrkräfte mehr als eine Fachrichtung. Um hier Doppelzählungen zu vermeiden, werden die Lehrkräfte nur unter einer Fachrichtung

Fachrichtung	Schulaufsicht															Summe
	HTW	LDLM	BOW	DADI	FD	GIVB	GGMT	HRWM	KS	MR	OF	MKK	RTWI	SEWF	F	
Agrarwirtschaft				3		1						4	1		1	12
Bautechnik	1	2				1		1	1	2		1	1		1	11
Chemie-, Biologie- u. Physiktechnik		2		2						1		1		1	2	9
Drucktechnik				3	1	1			3	1		1			1	11
Elektrotechnik	5	8	2	2	5	6	4	5	9	4	1	6	5	7	8	77
Elektrotechnik		1												1	1	3
Ernährung und Hauswirtschaft	9	23	5	10	8	14	7	14	17	9	13	11	7	12	17	176
Farbtechnik und Raumgestaltung	3	8		1	2	4	1	1	3		2	3	3	1	5	37
Gesundheit	1	6		1	1	3			5	1		2	2	1	3	26
Holztechnik	5	6	9	1	2	8	3	5	4	1	3	4	4	3	5	63
Informatik		1		2												3
Körperpflege	2	2		1	1	3		1	3	1	2	4	1		4	25
Metalltechnik	25	29	6	11	7	21	8	16	22	13	14	14	7	17	18	228
Sonstige Berufe	1					1			1			1				4
Sozialwesen / Sozialpädagogik		1				1										2
Textiltechnik und Bekleidung				3		4			4	2	5	1			15	34
Wirtschaft und Verwaltung	8	17	4	13	9	19	8	8	10	11	12	15	6	6	15	161
in SAP keine Angabe zur Fachrichtung vorhanden	6	9	7	13	4	13	3	1	6		5	4	11	3	5	89
<b>Summe</b>	<b>66</b>	<b>115</b>	<b>33</b>	<b>66</b>	<b>40</b>	<b>99</b>	<b>34</b>	<b>52</b>	<b>90</b>	<b>46</b>	<b>57</b>	<b>72</b>	<b>48</b>	<b>52</b>	<b>101</b>	<b>971</b>

**Legende**

Staatliches Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	BOW	Staatliches Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis	MKK
Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	DADI	Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	MR
Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main	F	Staatliches Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am	OF
Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda	FD	Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden	RTWI
Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	GGMT	Staatliches Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-	SEWF
Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	GIVB		
Staatliches Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	HRWM		
Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	HTW		
Staatliches Schulamt für den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	KS		
Staatliches Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	LDLM		